HFH HAMBURGER FERN-HOCHSCHULE

Pflegemanagement (B.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

bei Studienbeginn ab 01.10.2027

3605

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 08.10.2025 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), in der jeweils gültigen Fassung, wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2018 der HFH erteilt.

50-0899-531-1

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
§ 9 Praxisphase (zu § 12 RahmenPO)
§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
§ 11 Wiederholungen von Prüfung (zu § 24 RahmenPO)
§ 12 Abschlussarbeit (zu § 28 und 29 RahmenPO)
§ 13 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Pflegemanagement unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln im Pflegemanagement befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

Das Studium befähigt zu einem weiterführenden (Master-)Studium.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

Die Hochschulzugangsberechtigung ist gem. Hamburgischem Hochschulgesetz (HmbHG) und der RahmenPO geregelt.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann jeweils zum Sommersemester (01.04. eines Jahres) und zum Wintersemester (01.10. eines Jahres) begonnen werden. Bei Bedarf können weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet werden.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

(1) Der Bachelorstudiengang Pflegemanagement umfasst 180 Credit Points (CP). Ein CP entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.

(2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann individuell auch als reduziertes Teilzeitstudium gestaltet werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 7 Semester.

(4) Bestandteil des Studiums in Teilzeitform ist eine studienbegleitend zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 (Praxisphase). Es können bis zu 54 CP aufgrund einer fachgebundenen Berufsausbildung (Pflegexamen) angerechnet werden.

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Im Rahmen des Blended Learning-Konzepts werden neben digitalen Lernelementen (auf der Lernplattform Moodle z. B. Videos, Quizes, Foren etc.) zusätzlich synchrone Onlineveranstaltungen bzw. synchrone/ hybride Präsenzveranstaltungen an den Studienzentren angeboten. Die angebotenen Lehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung des Lehrstoffs sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

(1) Das Studium umfasst 15 Pflichtmodule und eine zu absolvierende Spezialisierung mit vier Wahlpflichtmodulen sowie die Bachelorarbeit. Die Spezialisierung wird zu Beginn des Studiums gewählt. Zusätzlich können fünf Module mit insgesamt 54 CP durch Anrechnungen anerkannt werden. Das Studium hat einen Workload von insgesamt 4.500 Stunden.

(2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul		CP	Prüfungsform		Sem.
Anrechnung und Pre-Start	Praxis Pflege	30	Anrechnung bzw. (Portfolio s. § 9 Abs. 2)	SL	1
	Praxisreflexion Pflege	6	Anrechnung	SL	2
	Zeitmanagement (Pre-Start)	6	Klausur	SL	2
	Pflege und Gesundheit	6	Anrechnung	SL	2
	Medizinische Grundlagen	6	Anrechnung	SL	2
	Krankheitslehre	6	Anrechnung	SL	2
wissenschaftlich-methodische Module	Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten	6	Portfolio	PL	3
	Empirische Methoden	6	Klausur	PL	4
	Grundlagen der Statistik	6	Klausur	SL	5
	Forschungsseminar	6	Portfolio	PL	6
	Kolloquium/Bachelorthesis	12	Bachelorarbeit	PL	7

Modul		CP	Prüfungsform		Sem.
Managementmodule	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur	PL	3
	Allgemeines Recht	6	Klausur	PL	3
	Buchführung und Jahresabschluss	6	Klausur	PL	4
	Organisationsmanagement	6	KÜ: Planspiel + Präsentation	PL	4
	Grundlagen des Personalmanagements	6	Klausur	PL	5
	Qualitätsmanagement	6	Klausur	PL	6
	Projektmanagement	6	KÜ: Präsentation	PL	7
Vertiefungs-module	Pflegewissenschaft und Transfer	6	Klausur	PL	3
	Gesundheits- und Sozialpolitik	6	Hausarbeit o. TV	PL	5
	Sozialrecht in der Pflege	6	Klausur	PL	6

Spezialisierungen					
Pflegemanagement im Krankenhaus	Pflegediagnostik	6	KÜ (Fallbesprechung)	SL	4
	Unternehmensführung von Krankenhäusern	6	Referat	PL	5
	Patienten- und Bewohnermanagement	6	Hausarbeit o. TV	PL	6
	Arbeitsgestaltung in der Pflege	6	Referat	PL	7
Pflegedienstleitung	Pflegediagnostik	6	KÜ (Fallbesprechung)	SL	4
	Unternehmensführung von ambulanten Langzeitpflege-einrichtungen	6	Referat	PL	5
	Patienten- und Bewohnermanagement	6	Hausarbeit o. TV	PL	6
	Unternehmensführung von stationären Langzeitpflege-einrichtunge	6	Referat	PL	7
Einrichtungsleitung	Pflegediagnostik	6	KÜ (Fallbesprechung)	SL	4
	Unternehmensführung von stationären Langzeitpflege-einrichtunge	6	Referat	PL	5
	Patienten- und Bewohnermanagement	6	Hausarbeit o. TV	PL	6
	Arbeitsgestaltung in der Pflege	6	Referat	PL	7
Personalmanagement für Pflegeunternehmen	Personalführung	6	KÜ: Rollenspiel + Präsentation	SL	4
	Arbeitsgestaltung in der Pflege	6	Referat	PL	5
	Nursing Leadership	6	Hausarbeit o. TV	PL	6
	Betriebliches Gesundheitsmanagement	6	KÜ (Präsentation)	PL	7

PL: Prüfungsleistung SL: Studienleistung

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in dem Modulhandbuch, die den Studierenden in schriftlicher und / oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Praxisphase (zu § 12 RahmenPO)

(1) Das Modul Praxis Pflege ist Bestandteil des Studiums und kann aufgrund Berufspraktischer Erfahrungen anerkannt werden. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 750 Stunden.

(2) Im Rahmen des Moduls müssen die Studierenden eine berufspraktische Tätigkeit im angegebenen Umfang laut Abs. 1 absolvieren und ein Portfolio erstellen, wenn keine berufspraktischen Erfahrungen in einem deutschsprachigen Unternehmen aufgrund einer Ausbildung vorliegen.

(3) Das Modul einschließlich der Portfolioarbeit muss vor Beginn des Studiums oder bis spätestens zum 2. Semester abgeschlossen sein.

(4) Die Anrechnung erfolgt auf Grundlage von § 26 der Rahmenprüfungsordnung sowie der Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen der HFH.

§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

(1) Die verschiedenen Prüfungsformen sind in der Rahmenprüfungsordnung detailliert dargestellt. Den Studierenden werden Informationen zu den jeweiligen Modulprüfungen zur Verfügung gestellt.

(2) Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung: Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. , Rollen- und Planspiele, Kurzvorträge und Präsentationen

(3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Hausarbeit und der Bachelorarbeit können Onlineformate angeboten werden.

(4) Für alle angebotenen Prüfungsformen sind keine Gruppenleistungen zulässig.

(5) Im Einzelfall kann die Hausarbeit in der englischen Sprache verfasst werden. Dies ist durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH zu genehmigen.

§ 11 Wiederholungen von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, aufgrund eines nicht Bestehens der Prüfungsleistung, ist grundsätzlich ein neues Thema zu wählen.

§ 12 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 28 und 29 RahmenPO)

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bachelor-Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

(1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.

(2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus:

- dem Mittelwert der Modulnoten in den Pflichtmodulen (Module mit Prüfungsleistung) (Zahlenwert Z_1),
- der Modulnoten in den Wahlpflichtmodulen laut Spezialisierung (4 Module) (Zahlenwert Z_2)
- und
- der Note für die Bachelorarbeit (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel $Z = 0{,}5\ Z_1 + 0{,}2\ Z_2 + 0{,}3\ Z_3$ berechnet.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.